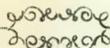


Bericht

betreffend,

die Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse.



Hoher Landtag!

Um dem laut Beschluß des h. Landtags in der Sitzung vom 25. September v. Js. erhaltenen Auftrage leichter entsprechen zu können, glaubte der gefertigte Landesausschuß sich vorerst genaue Kenntniß darüber verschaffen zu sollen, in welchen Gemeinden die Vermögenssteuer bestehe und nach welchem Maßstabe selbe zur Deckung der Gemeindebedürfnisse herangezogen werde.

Die Nachweisungen hierüber lassen entnehmen:

1. daß in 79 Gemeinden die Vermögenssteuer zur Deckung des Gemeindehaushaltens eingeführt sei; die Städte Feldkirch, Bregenz und die israel. Gemeinde Hohenems besitzen eigene Statute zur nähern Ausführung der gesetzlichen Anordnung vom 10. April 1837,
2. daß im Bezirke Bregenz 1, im Bezirke Bregenzerwald ebenfalls 1, im Bezirke Dornbirn 6, im Bezirke Bludenz 4 und im Bezirke Feldkirch 13 Gemeinden die erforderlichen Zuschläge ausschließlich mittelst Umlage nach den direkten ärarischen Steuern beheben,
3. daß die Vermögenssteuer in den Gemeinden nach den verschiedensten Maßstäben u. ebenso verschiedener Weise in Bezug des zur Steuer einzuziehenden Vermögens gehandhabt werde.

In allen Gemeinden waltet jedoch der Grundsatz vor, das mit Schulden belastete Vermögen, soweit es nämlich beschwert erscheint, mit einer geringern Steuerquote zu belegen; als das als reines sich darstellende; verschieden wird aber das beschwerte Vermögen belegt in einigen Gemeinden höher in einigen niedriger, in andern wird sogar dasselbe kaum mit

einer Umlage belastet, und geringfügiges Vermögen von 50—100 fl. auch ganz befreit gehalten.

Bei der Belegung selbst wird meistens ein Unterschied gemacht zwischen liegenden Gütern und den Renten, Kapitalien und Fahrnissen mit Annahme einer verschiedenen Belegungsquote für jede der bezeichneten Vermögens-Gattungen, welche Quote wieder in den einzelnen Gemeinden eine andere ist.

In mehreren Gemeinden wie Bregenz, Bildstein, Hohenweiler, Langen, Damüls, Volgenach wird das Waisen zustehende Vermögen im niedrigeren Maßstabe als jenes der selbstberechtigten Gemeindeglieder ins Mitleid gezogen.

Die Art und Weise der Vermögenserhebung ist ebenfalls nicht in allen Gemeinden die Gleiche; in einigen pflegt selbe mehr nach einer Art Abschätzung zu erfolgen, in der weit überwiegenden Zahl der Gemeinden jedoch nach Fixirungen.

Sehr verschieden ist der Vorgang in den Gemeinden zur Erhebung des Wertes der Vermögenheiten; belangeud die Realien wird in einigen das Steuerkapital mit einem billigen Zuschlage beibehalten, in andern nach billiger Schätzung, nur in wenigen wird das Realvermögen nach dem gemeinen Verkehrswerthe bemessen.

Aktivkapitalien werden in den meisten Gemeinden voll zum Vermögen geschlagen, in einigen wieder nach Abschlag eines Viertels.

Verschieden wird auch das übrige bewegliche Vermögen behandelt, fast überall werden nur der Viehstand, Barchaften und Vorräthe an Waaren zc. zur Vermögensbestimmung einbezogen.

In einigen Gemeinden wie Au, Bezau werden die Realien, welche Gemeindeglieder in auswärtigen Gemeinden besitzen, nicht eingezogen; in andern werden die Zuschläge von den Gemeindeglieder nach § 6 Z. 3 nicht nach der Vermögenssteuer, sondern nach den direkten Steuern gefordert, und in mehreren werden die Gemeindebedürfnisse zur $\frac{1}{2}$, zu $\frac{1}{3}$ zc. mittelst der direkten Steuerquote und der erübrigende Theil erst mittelst Zuschlägen auf das Vermögenssteuer-Kapital gedeckt.

4. daß das Vermögenssteuer-Kapital der Gemeinden, welche diese Steuerart angenommen haben, nach den bisher erhaltenen Nachweisen ein sehr bedeutendes ist. Die einzelnen Ausweise werden, sobald selbe vollständig sind, in Vorlage gebracht werden.

Der Landesauschuß erachtete diese Darstellung liefern zu sollen, nicht nur um festzustellen, daß die in den Gemeinden beobachtete Verfahrensweise durchaus keinen Anhalt gemähre, um auf Grund derselben sich der Gemeindeergebnisse zur Unterlage einer Landesvermögenssteuer bedienen zu können, sondern auch um darzuthun, daß, wollte das jetzt bestehende Gesetz vom 10. April 1837 selbst nur zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse beibehalten werden, jedenfalls nicht länger gezwögert werden dürfe, dasselbe einer zeitgemäßen Abänderung zuzuführen u. dahin zu trachten, daß inAusführung desselben ein gleichmäßigeres Vorgehen seitens der Gemeinden eintrete, da die vielen und großen

Ungleichartigkeiten in den einzelnen Gemeinden im Ganzen genommen nicht ohne Einfluß auf die Beitragfähigkeit der einzelnen Gemeinden, wie auch der Gemeinden unter sich bleiben.

Der Landes-Ausschuß hält schon länger an der Ueberzeugung fest, daß die Zuflüsse, aus denen bisher die Befriedigung der Landesbedürfnisse erholt wurden, nicht mehr genügen können den Anforderungen zu entsprechen, welche von so vielen Seiten her an den Landesfond gestellt werden, daß die Auslagen bei Durchführung der neuen Gesetze, namentlich in Schulsachen, eine bedeutende Steigerung der Haushaltskosten mit sich bringen und daß eine Erhöhung der Landeszuschläge mit Beibehaltung des jetzigen direkten Steuersystems nur in einem kleinen, durchaus unzureichenden Maßgrade Platz greifen könne, um nicht bei der Ungleichheit, Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des heutigen Systems die Umlagsbürde der Einzelnen, eben dieser Mängel wegen, allzudrückend zu machen.

Sicher hätte die Durchführung der beantragten neuen Reichssteuergesetze hierin eine Abhilfe bringen können, und vielleicht es vermeidlich gemacht haben von Seite des Landes zu einer besondern Steuerart greifen zu müssen, von der es unter den jetzigen Verhältnissen allein die erwünschten ausgiebigen Zuflüsse erwarten könnte.

Seit dem Schlusse der vorjährigen Session wurde nur das Grundsteuergesetz angenommen, die übrigen Gesetze über Gewerbe-Renten und Personaleinkommensteuer unterliegen noch der verfassungsmäßigen Behandlung, lassen jedoch eine baldige Erledigung annehmen.

Bei der voraussichtlich bald zu gewärtigenden Annahme dieser noch in Verhandlung stehenden Gesetze, welche nach den Entwürfen zu urtheilen, auf freisinnigen und zugleich die möglichste Gleichmäßigkeit verbürgenden Grundlagen beruhen, ist es für rathsam zu halten das Erscheinen derselben abzuwarten und nicht mit dem beabsichtigten Landesvermögenssteuergesetze in der kurzen Zwischenzeit bloß zu dem Endzwecke vorzutreten, um nach diesem die Landesbedürfnisse zu bedecken, während es höchst wahrscheinlich bleibt, daß deren Befriedigung auch ohne die beabsichtigte neue Steuerart und sicher leichter auf Grundlage der Staatsgesetze zu erreichen sein werde. In dem Augenblicke daher, wo die Regelung des gesammten Steuersystems des Reichs in sicherer Aussicht steht, wo mittels derselben jedenfalls neue feste Umlagsgrundlagen geschaffen werden, erscheint es nach Berücksichtigung aller Umstände gewiß nicht angezeigt, das bezogene Vorhaben auszuführen.

Der Landes-Ausschuß neigt sich dieser Ansicht zu und erhebt demgemäß den

A u t r a g

„es sei die beabsichtigte Einführung einer Landesvermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse zu verschieben, bis die Ergebnisse der Steuersystemsregulierung des Reichs vorliegen.“

Um jedoch für den Fall der Ablehnung dieses Antrages im Sinne des erhaltenen Auftrages die Aufgabe gelöst zu haben, will der Landes-Ausschuß die Grundzüge vorführen, nach welchen, wie ihm scheint diese Steuerart als Landessteuergattung festzustellen wäre:

1. Die Landesvermögenssteuer sei in allen Theilen des Landes nach denselben Grundsätzen und gleichmäßig durchzuführen.
2. Die Ausmittlung des Vermögensansatzes habe nicht durch Selbstbekenntnisse (Fassionen) sondern durch Abschätzung (Taxirung) mit Abzug der Schulden zu erfolgen.
3. Die Abschätzung sei in den einzelnen Gemeinden durch eigene Steuercommissionen zu pflegen.
4. Zu diesem Behufe seien Landessteuer-Commissäre zugleich als Vorsitzende der aus gewählten Mitgliedern bestehenden Commissionen zu bestimmen.
5. Dem Landesauschusse werde unter Zuthellung von eigens zu wählenden Personen die Ueberprüfung der Operate besonders zur Erzielung gleichmäßigen Vorgehens und die endgültige Entscheidung über eingelegte Berufungen übertragen.
6. Der festgestellte Vermögens-Ansatz habe auf eine längere Zeitdauer unter Zulassung von An- und Abschreibungen in Kraft zu bleiben
7. Der Landesvertretung bleibe vorbehalten den Maßstab der Belegung der verschiedenen Vermögensgattungen von Zeit zu Zeit zu bestimmen.

Dem Vorbemerkten erachtet der Landes-Ausschuß nicht für nöthig Erläuterungen beizufügen, nur glaubt er sich verbunden, die Abweichung von der bisherigen Art der Vermögensrichtigstellung zu begründen, indem er dieselbe mittelst Abschätzung und nicht wieder auf Grund von Selbstbekenntnissen in Antrag brachte.

Die Selbstbekenntnisse reichten nach den seit fast 40 Jahren gemachten Erfahrungen nicht aus, die Vermögenheiten der Einzelnen richtig zu bestimmen; liegende Güter allein und das Vermögen der Waisen und Curanden entzog sich nicht der Berechnung der Steuerräthe; alles übrige mußte im guten Glauben angenommen werden und wenn manchmal auch mehr erzielt wurde, so geschah es noch höchst unerquiklichen Nergeleien und doch wieder nur im unbedeutenden Maße. Hierüber liegen dem Landesauschuß die schlagendsten Belege vor.

Die Feststellung auf Grund von Fassionen könnte nur dann ein erfolgreiches Ergebnis gewähren, wenn selbe strenge inquisitorisch vorgenommen werden wollte, allein hiezu dürfte wegen der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten und auch aus dem Grunde nicht geschritten werden, weil dann diese Steuerart von der Bevölkerung mit Entrüstung hingenommen werden würde und dieser wegen keine Aussicht auf Bestand hätte.

Ohne diese Maßname aber bieten Fassionen eine höchst trügliche Grundlage, eine Grundlage die kaum weiter reicht als das Auge des Beschauers und zu dem Gebrechen führt, das bei jeder Steuerart das verworfenste ist, nämlich zur Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung.

Anders stellte sich die Sache durch Ausmittlung des Vermögens mittels einer Juri, Geschwornen, gewählt von den Mitbürgern.

Die Bemessung erfolgt nach eingehendster Ueberzeugung, Plakereien bleiben ausgeschlossen,

Gegenbeweise vorbehalten und die Nichtigstellung kann in kürzester Zeit und zur Beruhigung aller Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Der Landes-Ausschuß glaubt auch, daß der h. Landtag in Berücksichtigung ziehen werde, daß selbst die kaiserliche Regierung, bei der doch weit größere Interessen zu bewahren sind, diesem Mittel der Steuerbemessung in ihrem neuen Systeme sich zugewendet hat.

Schließlich findet der Landes-Ausschuß sich verpflichtet noch ganz besonders zu betonen und zu bemerken, daß die Vermögenserhebung und Evidenzhaltung zur Landesbesteuerung in jedem Falle mit sehr bedeutendem Zeit- und Gelbaufwand verbunden ist, der vielleicht in keinem Verhältnisse zur jährlich zulässigen Umlagsquote stehen dürfte und daß ohne Bestellung von eigenen Steuer-Commissionen durch welche allein ein gleichmäßiges Vorgehen bei den Vermögensansätzen gewonnen werden kann, kaum das Vorhaben glücklich ausgeführt werden könnte.

Bregenz, 18 September 1869.

Der Landes-Ausschuß in Vorarlberg.

